



GGUA · Hafenstraße 3–5 · 48153 Münster



Claudius Voigt
Büro für Qualifizierung
der Flüchtlings- und
Migrationsberatung

Tel. 02 51 / 1 44 86 – 26
Mobil 01 57 80 49 74 23
Fax 02 51 / 1 44 86 – 10
voigt@ggua.de

Münster, 24. September 2019

Urteil des LSG Berlin-Brandenburg zu Überbrückungsleistungen für Unionsbürger*innen

Liebe Kolleg*innen,

es gibt ein (nach meiner Kenntnis) erstes Urteil in einem
Hauptsacheverfahren zur Frage der
„Überbrückungsleistungen“ nach § 23 Abs. 3 Satz 3 SGB XII
für Unionsbürger*innen, die ansonsten von Leistungen nach
SGB II bzw. XII ausgeschlossen sind. Das Landessozialgericht
Berlin-Brandenburg (15. Senat) hat dazu am 11. Juli 2019 ([L
15 SO 181/18](#)) folgendes entschieden:

- Für die „Überbrückungsleistungen“ ist **kein gesonderter Antrag erforderlich**, vielmehr muss das Sozialamt die Leistungen ab Kenntnis der Hilfebedürftigkeit von Amts wegen prüfen und erbringen – falls ein Leistungsausschluss für die „normalen“ Leistungen nach SGB II / XII besteht. Die Kenntnis des Sozialamts besteht spätestens mit dem Antrag auf bzw. der Bitte um reguläre Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter nach SGB XII. Auch mit einem Antrag auf Leistungen nach SGB II dürfte dem Sozialamt eine „Kenntnis“ zuzurechnen sein, da das Jobcenter den Antrag von Amts wegen weiterzuleiten hat (§ 16 Abs. 1 SGB I).

Hafenstraße 3–5
48153 Münster

Tel. 02 51 / 1 44 86 – 0
Fax 02 51 / 1 44 86 – 10
info@ggua.de
www.ggua.de

Mitglied im Paritätischen
Wohlfahrtsverband

Rechtsform: eingetragener Verein (e. V.)
Registergericht:
Amtsgericht Münster, VR 2347

Vertretungsberechtigt gem. § 26 BGB:
Dr. Brigitte Derendorf, Volker Maria Hügel,
Dominik Hüging (Schatzmeister),
Claudius Voigt, Saskia Zeh

Datenschutzbeauftragte:
Simone Hemken, IST-planbar GmbH

Spendenkonto:
IBAN DE85 4016 0050 0304 2222 00
BIC GENODEM1MSC

- Für den Anspruch auf „Überbrückungsleistungen“ sind **kein „Ausreisewille“ und keine Ausreiseabsicht erforderlich**: *„Eine solche ‚innere Tatsache‘ ist keine tatbestandliche Voraussetzung für die Leistung.“* Dies entspricht auch der Rechtsauffassung des BMAS ([siehe hier](#)).
- Die Überbrückungsleistungen müssen auch **über einen Monat hinaus bewilligt werden, solange die Ausländerbehörde das Freizügigkeitsrecht nicht aberkannt hat** – im vorliegenden Verfahren bislang zwei Jahre. Der Anspruch besteht, solange eine Ausreise nicht zumutbar ist. Für Unionsbürger*innen geht das LSG davon aus, dass die Ausreise stets unzumutbar ist, solange die Ausländerbehörde keine formale und bestandskräftige Verlustfeststellung des Freizügigkeitsrechts getroffen hat – das formale Freizügigkeitsrecht also noch besteht: *„Ausgehend hiervon sieht der Senat die Situation der Klägerin, die als Unionsbürgerin die Vermutung eines Freizügigkeitsrechts für sich in Anspruch nehmen kann und gegen die die Ausländerbehörde aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht ergriffen hat, deren Aufenthalt also faktisch geduldet wird, als besonderen, mit einer besonderen Härte verbundenen Umstand an, der eine Ausreise unzumutbar macht.“*

Das LSG sieht nur unter dieser verfassungskonformen Auslegung die Leistungsausschlüsse für bestimmte Unionsbürger*innen als nicht eindeutig verfassungswidrig an – obwohl es „verfassungsrechtliche Bedenken“ äußert. Bedenklich und nicht nachvollziehbar ist indes, dass das LSG die Höhe der Überbrückungsleistungen (gekürzte Leistungen entsprechend § 1a AsylbLG) als „noch verfassungskonform“ einschätzt. Allerdings muss

das Sozialamt bei besonderen Umständen „zur Überwindung einer besonderen Härte“ auch Leistungen darüber hinaus (in Höhe der regulären Sozialhilfe) gewähren. In konsequenter Anwendung der Argumentation des LSG müssten diese Voraussetzungen ebenfalls stets bei Unionsbürger*innen bis zur bestandskräftigen Verlustfeststellung erfüllt sein. Diese besonderen Umstände sollten vorgetragen und die zusätzlichen Leistungen ausdrücklich beantragt werden. Nicht nachvollziehbar ist außerdem, dass das LSG die Definition des Freizügigkeitsrechts als Familienangehörige sehr restriktiv auslegt und auch den Anspruch eines fiktiven Aufenthaltsrechts aus dem AufenthG (hier z. B. § 36 Abs. 2 AufenthG) nicht geprüft hat.

Für die Praxis heißt das:

- Bei Anträgen auf Leistungen nach SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII bzw. Grundsicherung im Alter nach SGB XII sollte – für den Fall einer Ablehnung aufgrund eines Leistungsausschlusses – stets **hilfsweise ein Antrag auf Überbrückungsleistungen** gestellt werden. Das Jobcenter aufgefordert werden, im Falle einer Ablehnung aufgrund Leistungsausschluss den Antrag an das Sozialamt weiterzuleiten. Die Überbrückungsleistungen müssen dann rückwirkend erbracht werden. Das Jobcenter als zuerst angegangene Behörde hat darüber hinaus die Pflicht, auf Antrag vorläufige Leistungen zu erbringen, bis das Sozialamt darüber entschieden hat (§ 43 SGB I).

- In vielen Fällen lehnt das Jobcenter bzw. das Sozialamt die regulären Leistungen rechtswidrig ab, obwohl ein Freizügigkeitsrecht als Familienangehörige, Arbeitnehmer*in oder ein fiktives Aufenthaltsrecht nach dem AufenthG vorliegt – **und damit der Leistungsausschluss gar nicht anwendbar ist**. Dies sollte stets überprüft werden und bei Ablehnung Rechtsmittel (Widerspruch und Eilantrag) eingelegt werden.
- Das Sozialamt ist verpflichtet, den Antrag auf Überbrückungsleistungen an die Ausländerbehörde zu melden, **die daraufhin eine Verlustfeststellung treffen kann**. Aber: Diese Meldung muss auch bereits dann erfolgen, wenn ein Antrag auf SGB II- oder SGB XII-Leistungen gestellt wird und ein Leistungsausschluss vorliegt. Die Verlustfeststellung ist darüber hinaus eine Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde, die einzelfallbezogen getroffen wird und nicht automatisch erfolgt.
- Nach einer möglichen Verlustfeststellung durch die Ausländerbehörde besteht Anspruch auf **Leistungen nach dem AsylbLG**.

Besondere Bedeutung dürfte das Urteil erhalten, da seit August 2019 **die Regelung der „Überbrückungsleistungen“ auf eine bestimmte Gruppe von Personen im AsylbLG übertragen** worden ist: Vollziehbar ausreisepflichtige Personen ohne Duldung, die über einen fortbestehenden europarechtlichen Schutzstatus in einem anderen EU-Staat verfügen, sollen nur für zwei Wochen „Überbrückungsleistungen“ nach § 1 Abs. 4 AsylbLG erhalten. In entsprechender Anwendung des LSG-Urteils dürfte diese Regelung unanwendbar sein. Vielmehr müssen die Betroffenen bis zu ihrer tatsächlichen Ausreise bzw. Abschiebung auch über einen langen Zeitraum weiterhin Leistungen erhalten. Der vollständige Leistungsausschluss ist nicht anwendbar und offensichtlich verfassungswidrig. Dies sieht auch das Land Rheinland-Pfalz so (siehe hier: https://mffjiv.rlp.de/fileadmin/MFFJIV/Integration/Rundschreiben/RS_MFFJIV_-_GRG_zum_AsyblbLG_v._26.08.2019.pdf): Danach sei davon auszugehen, „*dass hilfsbedürftige, vollziehbar Ausreisepflichtige im Sinne von § 1 Abs. 4 AsylbLG auch nach Ablauf der Zwei-Wochen-Frist im Rahmen der Härtefallregelung nach Satz 6, 2. Hs. Überbrückungsleistungen bis zur tatsächlichen Ausreise zu gewähren sind, um diese Personen vor Obdachlosigkeit, Hunger sowie sonstigen Beeinträchtigung von Leib und Leben zu schützen und so das verfassungsrechtlich gebotene Existenzminimum sicherzustellen.*“

Im Klartext: Ein vollständiger Leistungsausschluss ist sowohl für Unionsbürger*innen als auch Leistungsberechtigte nach AsylbLG offensichtlich verfassungswidrig.

Das Urteil des LSG Berlin-Brandenburg ist noch nicht rechtskräftig. Das Bundessozialgericht wird darüber entscheiden (B 8 SO 7/19 R).

Weitere Entscheidungen der Sozialgerichtsbarkeit zu Leistungsansprüchen von Unionsbürger*innen, u.a. auch zu den Überbrückungsleistungen, gibt es hier: https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/unionsbuergerInnen/rechtsprechung_Unionsbuerger.pdf

Liebe Grüße
Claudius

